beschlossen unter Beschluss-Nr. G/IV/04/0069
veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 10 vom 07.05.2004

Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Spremberg (FrSSpb)

Auf der Grundlage
- der § 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) und durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298)
- der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVOBl. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294)
- des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz
- (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S.226), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom17.12.2003 (GVBl. I S. 298)

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Spremberg. Unbeschadet dessen gelten die Regelungen der Eingliederungsverträge.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Stadt Spremberg betreibt ihre Friedhöfe als jeweils nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung.

(2) Die im § 1 aufgeführten Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder im Stadtgebiet gestorben sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Eine Bestattung darf in keinem Fall verweigert werden, wenn eine andere angemessene Bestattungsmöglichkeit nicht vorhanden ist.

(4) Die auf dem Waldfriedhof durch Umbettungen von Friedhöfen durch den Braunkohlenabbau devastierter Dörfer entstandenen Friedhofsteile bleiben im Bestattungsfall den ehemaligen Bewohnern dieser Orte, soweit noch Aufnahmekapazität vorhanden ist, vorbehalten. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 3
Zuständigkeit

Die Verwaltung der städtischen Friedhöfe obliegt der Stadt Spremberg, welche durch den Bürgermeister vertreten wird und in dessen Auftrag die Friedhofsverwaltung handelt. Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4
Schließung und Aufhebung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ganz oder teilweise geschlossen oder aufgehoben werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Stand der Belegung oder sonstige öffentliche Gründe es erfordern. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Aufhebung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Aufhebung nach Absatz 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.

(3) Nähere Bestimmungen sind im § 30 BbgBestG vom 07.11.2001 geregelt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekannt gegeben. Bei Friedhöfen, bei denen Öffnungszeiten nicht gesondert festgelegt sind, gelten nachstehend aufgeführte allgemeine Öffnungszeiten:

- Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.10.)
  in der Zeit von 5.00 Uhr bis 21.00 Uhr

- Winterhalbjahr (01.11. bis 31.03.)
  in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

(2) Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten oder Befahren aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Die Benutzung von Kranken- und Kinderwagen ist erlaubt. Fahrräder sind zu führen.
b) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren.
c) Abraum und Abfallstoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen und Hausmüll zu verbringen.
d) sonn- und feiertags sowie an Werktagen in der Nähe von Beerdigungen gewerblich Arbeiten zu verrichten.
e) auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen, Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.
f) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.
g) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.

§ 7
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer und Gärtner bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller über einen während der Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügt und auf Verlangen nachweist.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung schriftlich. Diese ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wider in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8
Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Urkunde nachzuweisen. Nutzungsberechtigter ist der, auf den die Graburkunde ausgestellt ist (Grabstätteninhaber)

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen und Trauerfeierlichkeiten sind werktags außer Mittwoch und Sonnabend möglich. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung privaten Bestattungsunternehmen die Bestattung auch am Sonnabend gewähren.

(3) Erdbestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Freigabe der Leiche vorgenommen werden. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Leichen, die nicht binnen zehn Tagen nach Freigabe und Aschen, die nicht binnen sechs Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Gemeinschaftsstelle beigesetzt.

(4) Die ordnungsgemäße Durchführung der vorzunehmenden Bestattung innerhalb der Friedhöfe Sprembergs obliegt grundsätzlich den Bediensteten der Friedhofsverwaltung.

(5) Jede Leiche muss zur Bestattung eingesargt sein.

§ 9
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge sollen maximal 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und zu begründen.

§ 10
Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber einschließlich der Grabhügelanlage sowie die Bereitstellung der Träger geschieht in Verantwortung der Friedhofsverwaltung. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung die Organisation der Arbeiten für das Ausheben und Verfüllen der Gräber sowie für die Bereitstellung der Träger privaten Bestattungsunternehmen übertragen. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Ausschmückung des verfüllten Grabes mit Kränzen und Blumenschmuck obliegt der Friedhofsverwaltung. Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen betragen mindestens 20 Jahre.

§ 12
Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen – mit Ausnahme der Überführung von Särgen – werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten für die Umbettung, für das Entfernen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen, deren Fundamenten sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Spremberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten (Belegung mit einer Urne zulässig)
- Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten)
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt auf Antragstellung der Hinterbliebenen mittels Ausreichung einer Urkunde durch die Friedhofsverwaltung

§ 14
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) abgegeben werden.

(2) Die Beisetzung von einer Urne in einem Reihengrab kann nur bis zu einem Zeitpunkt von 10 Jahren vor Ablauf der gemäß § 11 festgesetzten Ruhezeit der Erdbestattung erfolgen. Das Nutzungsrecht an der Reihengrabstätte ist bis zum Ablauf der Ruhefrist der beigesetzten Asche nach zu erwerben. Nach Ablauf der Ruhefrist erfolgt eine Umbettung nur zu Lasten des bisherigen Inhabers der Nutzungsrechte.

(3) Reihengräber werden vergeben:

- für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- für Personen über 5 Jahre

Reihengräber werden mit fortlaufender Nummer vergeben. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Graburkunde ausgestellt.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist des jeweiligen Feldes erfolgt nach Erfordernis eine Wiederbelegung. Der Beginn einer Wiederbelegung des entsprechenden Feldes richtet sich nach der Aufnahmekapazität des Friedhofes und wird durch die Friedhofsverwaltung entschieden.
Ab Ende der Ruhefrist der einzelnen Grabstätten bis zur Wiederbelegung des Feldes besteht die Möglichkeit, auf Antrag die Reihengrabstätte befristet zu erhalten. Durch den bisherigen Inhaber der Nutzungsrechte an der jeweiligen Grabstätte sind in diesem Fall die Gebühren für den gewünschten Fortbestand der Grabstätte sowie die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren zu entrichten. Bei Nichtentrichtung dieser

Kosten wird davon ausgegangen, dass ein weiteres Interesse an der Grabstätte nicht vorhanden ist und die Beräumung veranlasst werden kann.

(5) Die beabsichtigte Wiederbelegung wird drei Monate vor Beginn ortsüblich bzw. am betreffenden Reihengrabfeld des Friedhofes bekannt gegeben. Mit der Bekanntgabe sind alle Rechte im Sinne dieser Satzung an der Reihengrabstätte erloschen.

§ 15
Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten)

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden. Ein Wiedererwerb der Nutzungsrechte ist auch dann möglich, wenn ein Bestattungsfall nicht gegeben ist. In diesem Fall können die Nutzungsrechte bis maximal 20 Jahre nacherworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes hat für die gesamte Grabstätte zu erfolgen.

(2) Die Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden erstmalig bei Eintritt eines Bestattungsfalles vergeben oder an Personen, die das 65. Lebensjahr erreicht haben. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde.

(3) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht bekannt, erfolgt die Bekanntgabe öffentlich an der Grabstätte. Zu weiteren Mitteilungen ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet.

(4) Eine Beisetzung in Wahlgräbern darf nur innerhalb des Nutzungsrechtes stattfinden, wenn die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechtes nicht übersteigt, es sei denn, die Nutzungsrechte werden mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert. Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer werden nicht verliehen. In einer Wahlgrabstätte können zusätzlich je möglicher Erdbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(5) Belegungsfähige Grabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zum Rückerwerb angeboten werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

(6) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen. Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern ist innerhalb der Nutzungszeit vererbbar, aber nicht veräußerbar. Es gelten die Regelungen des § 20 BbgBestG vom 07.11.2001.

1. Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

2. Jeder Nachfolger im Nutzungsrecht hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen. Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16
Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für Urnenbeisetzungen stehen Urnengrabfelder zur Verfügung.

(2) Das Urnenreihengrab hat eine Größe von 1,00 m x 1,00 m. In jedem Grab darf nur ein Aschebehälter beigesetzt werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit, welche mit der Ruhezeit gemäß § 11 identisch ist, erfolgt die Beräumung. Noch erhalten gebliebene Aschereste werden an geeigneter Stelle in würdiger Weise beigesetzt. Mit Ablauf der Ruhefrist ist auch das Nutzungsrecht an der Grabstätte und an den Urnen erloschen. Ein Wieder- oder Nacherwerb des Nutzungsrechtes bzw. die Umwandlung in eine Urnenwahlgrabstätte ist unter analoger Anwendung des § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 möglich.

(3) Das Urnenwahlgrab hat eine Größe von 1,00 m x 1,00 m. In ihm können, soweit die Größe der Aschebehälter es zulässt, bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht an einem Urnenwahlgrab kann auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes ist in dem Fall nachzuerwerben, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne die Nutzungszeit der Urnenwahlgrabstätte übersteigt. Der Nacherwerb muss mindestens für den übersteigenden Zeitraum erfolgen. Für den Wiedererwerb dieser Grabstätten gilt der § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht gestattet. Wird das Nutzungsrecht nach Erlöschen nicht mehr verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschebehälter zu entfernen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17
Urnengemeinschaftsanlage

(1) Gemeinschaftsstellen sind anonyme Begräbnis- und Aschestätten ohne individuelle Kennzeichnung. Es werden Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Waldfriedhof vergeben, die nach freier Entscheidung des Friedhofsträgers belegt werden. Die Pflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Beisetzung von Personen, deren Ehepartner in der Gemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Schwarze Pumpe/Süd bereits beigesetzt ist, wird auf Wunsch gewährt.

§ 18
Kriegsgräber, Ehrengräber

(1) Kriegsgräber unterliegen besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Zuerkennung, die Anlegung und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Spremberg.

V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 19
Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt und die

Nutzung der benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt wird.

(2) Bäume und baumartige Sträucher mit einer regelmäßigen Wuchshöhe von über einem Meter dürfen auf Reihengrabstätten, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten nicht gepflanzt werden.

(3) Wahl- und Reihengräber sind spätestens 12 Wochen nach der Beerdigung herzurichten. Nach dem Entfernen der verwelkten Kränze und des übrigen Grabschmuckes ist der provisorische Grabhügel zu gestalten. Eine dauerhafte Herrichtung hat frühestens nach 3 Monaten, jedoch innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen. Dabei ist zu gewährleisten dass sich das Erdreich gesetzt hat.

(4) Werden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten ohne Belegungsfall erworben, so sind diese Grabstätten der Würde entsprechend herzurichten und zu pflegen.

(5) Auf den Grabstätten sind grababdeckende Platten sowie das Aufbringen von Splitt, Kies, Kunstrasen, die Einfriedung mit Zierzaun aus Kunststoff oder ähnlichen Materialien untersagt.
Bereits auf den Friedhöfen Schwarze Pumpe/Nord, Schwarze Pumpe/Süd, Terpe, Sellessen und Bühlow vorhandene grababdeckende Platten brauchen bis zum Ablauf der Nutzungsrechte dieser Grabstätten nicht entfernt werden.

(6) Grabeinfassungen sind nur bei Wahlgrabstätten und Reihengräbern, Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern gestattet; sie können aus Natur- oder Werkstein (Terrazzo) sein. Die üblichen Maße im Grabfeld sind einzuhalten.

(7) Durch das Grabmal einschließlich zusätzlicher Grabeinrichtungen darf die Grabfläche maximal bis zu 1/3 abgedeckt werden.

(8) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung und Pflege vernachlässigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Verpflichteten auffordern, innerhalb von 3 Monaten die notwendigen Arbeiten durchzuführen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der Frist beseitigt, erfolgt eine Fristverlängerung von einem Monat. Nach Ablauf dieser Frist werden Grabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und das Grabzubehör und die Bepflanzung entfernt. Die Kosten trägt der Verpflichtete.

(9) Alle zusätzlichen Grabeinrichtungen sind über die Friedhofsverwaltung zur Genehmigung zu beantragen. Es gelten die gleichen Material- und Bearbeitungsvorschriften wie für Grabmale.

§ 20
Felder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Die Friedhofsverwaltung legt die Rahmenordnung für die Gestaltung der Grabfelder fest, welche sich auf den im Paragraphen 1 genannten Geltungsbereich bezieht.

(2) Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein.

(3) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Bronze und Schmiedeeisen verwendet werden.

(4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen.
b) Nicht zugelassen sind alle nicht unter Punkt 3 aufgeführten Materialien, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Emaille und Kunststoff.

(5) Für Grabmale mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten folgende Abmessungen:

1. Grabmale für Reihengrabstätten

Höhe:	bis 100 cm einschließlich Sockel
Breite:	bis 65 cm
Sockelhöhe:	maximal 15 % der Gesamthöhe

2. Grabmale für Wahlgrabstätten

Höhe:	bis 200 cm einschließlich Sockel
Breite:	bis 200 cm
Sockelhöhe:	maximal 15 % der Gesamthöhe

3. Urnengrabmale

Höhe:	bis 70 cm einschließlich Sockel
Breite:	bis 60 cm
Sockelhöhe:	maximal 15 % der Gesamthöhe

4. Grabmale für Kindergräber

Höhe:	bis 80 cm einschließlich Sockel
Breite:	bis 50 cm
Sockelhöhe:	maximal 15 % der Gesamthöhe

5. Hochformatige Grabmale aus Stein müssen mindestens 12 cm stark sein.

6. Liegende Grabmale

Format:	35 x 40 cm bis 40 x 60 cm	(Längsformat)
Stärke:	mindestens 10 cm	
Neigung:	maximal 10 %	

Liegende Grabmale sind sowohl für Reihengrabstätten, Kindergräber und Wahlgrabstätten zulässig. Sie dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

(6) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen (Grüfte) zulassen.

§ 21
Zustimmungserfordernis

(1) Die Zustimmung zur Errichtung und baulichen Veränderung von Grabmalen, ist vor Beginn der Fertigung schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die An-

träge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungs- bzw. Belegungsrecht durch Vorlage der Graburkunde nachzuweisen.

(2) Die Beantragung hat durch Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 10 zu erfolgen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Jedem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, etwaiger Oberflächenbehandlungen, die Fundamentierung und Befestigung sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.

(3) Dem Nutzungsberechtigten sind die erforderlichen Informationen über das Aufstellen sowie Art und Gestaltung des Grabmales vor Überlassung einer Grabstätte zur Kenntnis zu geben.

(4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn dieser trotz Aufforderung nach angemessener Fristsetzung die Entfernung nicht vornimmt.

§ 22
Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale, bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen sind ihrer Größe entsprechend nach den anerkannten Regeln des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung.

§ 23
Unterhaltung

(1) Die Grabmale, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen sind in einem ordentlichen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber der Beisetzung und bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen von Grabmalen gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Berechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal bzw. gefährdende Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 24
Veränderung, Umtausch und Entfernung

(1) Die aufgestellten Grabmale, bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen zu entfernen. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Die Entfernung der Grabmale, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen wird dann auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

§ 25
Gärtnerische Gestaltung

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Die Anlage und gärtnerische Unterhaltung von Grabstätten ist außer den Angehörigen der Verstorbenen und der Friedhofsverwaltung, auch für den Friedhof zugelassenen selbständigen Gärtnern im Rahmen der Bestimmungen des § 7 gestattet.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Materialien bei der dauerhaften Gestaltung und Pflege von Gräbern ist nicht gestattet.

(5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Spremberg über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

§ 26
Firmenbezeichnung an Grabstätten und Grabmalen

(1) Firmenbezeichnungen der Steinmetze und Bildhauer dürfen die Größe von 8 x 4 cm nicht überschreiten. Sie sind seitlich bzw. an der Rückseite des Grabmales bis zu einer maximalen Höhe von 20 cm über der Erdoberfläche, gemessen von der Oberkante des Grabhügels, anzubringen.

(2) Von der Friedhofsverwaltung zugelassene Friedhofsgärtner können am Fußende der von ihnen gepflegten Grabstätten Hinweisschilder in der Größe von maximal 10 x 5 cm anbringen. Das Hinweisschild kann mit einem Neigungswinkel von 45° bis 60° an einem Stecker befestigt sein und soll maximal mit der Oberfläche des Grabhügels abschließen bzw. höchstens bis 10 cm über Erdgleiche herausragen.

VI. Durchführungsvorschriften

§ 27
Trauerfeiern

(1) Die Trauerhallen stehen für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen oder am Grabe vorgenommen werden.

(2) Die Wahrnehmung von religiösen und weltanschaulichen Interessen wird gewährleistet. Die Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten bleibt den entsprechenden Gruppen und Gemeinschaften überlassen. Diese darf jedoch nicht im Gegensatz zum Grundgesetz stehen.

(3) Die Angehörigen haben die Möglichkeit, sich von den Verstorbenen am offenen Sarg im Schauraum zu verabschieden. Die Öffnung des Sarges bei den Bestattungsfeierlichkeiten ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 28
Kühlraum

(1) Der Kühlraum dient der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. Zur Einlieferung von Verstorbenen ist die Einrichtung für die Bestatter jederzeit zugänglich.

(2) Der Beerdigungsübernehmer hat auf dem Sargdeckel eine Karte mit den Angaben über die Person des Verstorbenen haltbar zu befestigen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nicht mehr geöffnet werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 29
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Spremberg bei In-Kraft-Treten dieser Satzung verfügt, richten sich die Nutzungszeiten und Gestaltung nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Nutzungsrechte werden unbeschadet der bereits vergebenden Nutzungsrechte auf die Nutzungszeit nach §§ 14, 15 und 16 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche, wenn gemäß § 15 Abs. 4 dieser Satzung das Nutzungsrecht entsprechend der vorgeschriebenen Ruhezeit für die zuletzt beigesetzte Leiche oder Asche vorhanden ist.
Sie erlöschen unabhängig davon frühestens zum 31.12.2005.

(3) Nutzungsverträge, die vor Inkrafttreten der Satzung endeten können auf Antrag verlängert werden. Die Frist für die Verlängerung beginnt nach Beendigung des bisherigen Nutzungsrechtes. Maßgebend für die Gebührenhöhe ist die jeweils gültige Sat-

zung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Nachweispflicht des Nutzungsrechtes obliegt dem Nutzungsberechtigten.

§ 30
Haftung

Die Stadt Spremberg haftet nicht für schuldhaft herbeigeführte Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch Tätigkeiten dritter Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 31
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung mit Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Spremberg in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen § 5 Abs.1,2, 3 Buchstabe a-d, f und g verstößt.
- entgegen § 4 Abs. 2 Beisetzungen durchführt.
- entgegen § 7 Abs. 1 und 3 gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung durch die Friedverwaltung durchführt.
- entgegen § 9 Abs. 2 ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Särge verwendet, die die vorgegebene Maximalgröße überschreiten.
- entgegen § 12 Abs. 2 und 3 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt.
- entgegen § 14 Abs. 1 und 2 ohne Nacherwerb der Nutzungsrechte Urnenbeisetzungen in Reihengräbern durchführt oder mehr als eine Urne im Reihengrab beisetzt.
- entgegen § 15 und § 16 ohne Vorhandensein bzw. Nacherwerb von Nutzungsrechten Beisetzungen in Wahlgrabstätten durchführt oder mehr als 2 Urnen je möglicher Erdbestattung beisetzt.
- entgegen § 19 Abs. 1 und 2 Grabstätten nicht oder so herrichtet, dass die Würde des Friedhofes beeinträchtigt wird und Gehölze auf Reihengrabstätten und Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten von über einem Meter regelmäßiger Wuchshöhe pflanzt .
- entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Veränderungen an Grabmalen ohne vorherige Zustimmung errichtet bzw. vornimmt.
- entgegen § 25 Abs. 4 Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Materialien zur Gestaltung und Pflege von Gräbern verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 500,- € geahndet werden.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 30.08. 1995, zuletzt veröffentlicht am 12.12.2001 im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 23/2001, tritt außer Kraft.

Spremberg, den 29. April 2004

gez. Dr. Schulze
Bürgermeister

beschlossen unter Beschluss-Nr. G/IV/04/0531
veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 22 vom 26.11.2004

Satzung zur Aufhebung der Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Spremberg (FrSSpb) vom 13.12.2001

§ 1
Aufhebung einer Satzung

Die Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Spremberg (FrSSpb) vom 13.12.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg vom 14.12.2001) wird aufgehoben.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 08.05.2004 in Kraft.

Spremberg, den 19. November 2004

gez. Dr. Schulze
Bürgermeister